

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sterisol Switzerland AG

1. Verbindlichkeit

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich und gelten ausschliesslich, wenn sie von Sterisol Switzerland AG in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung anwendbar erklärt werden. Anders lautende Geschäftsbedingungen, insbesondere die des Kunden, sowie Abweichungen von diesen Sterisol Switzerland AG ausdrücklich schriftlich oder elektronisch angenommen worden sind.

2. Offerte

Unsere Offerten haben eine Gültigkeit von zwei Monaten ab Ausstelldatum. Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, bleiben alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen Eigentum der Sterisol Switzerland AG und ist deren Nutzung unzulässig. Ab Eingang der Unterlagen hat der Kunde auch dafür zu sorgen, dass Dritte in diese keine Einsicht haben.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Sterisol Switzerland AG und dem Kunden wird mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

4. Änderungen

Vertragsänderungen werden erst verbindlich, nachdem sie von uns schriftlich oder elektronisch bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, Änderungen konstruktiver Art ohne Benachrichtigung des Kunden vorzunehmen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann, sofern die vertragsgemässe Eignung und ausdrückliche Vertragsspezifikationen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Schweizerfranken oder Euro netto ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ohne irgendwelche Abzüge. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versicherung etc. zu Lasten des Kunden. Ausserdem hat der Kunde alle Gebühren und Steuern zu übernehmen, die mit der Lieferung zusammenhängen. Lieferung ab Bestellwert von Sfr. 150.00 ist portofrei von unsere Web-Shop. Sterisol Switzerland AG ist berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Offertabgabe und der vertragsgemässen Lieferung Kostenfaktoren wesentlich geändert haben.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Zahlungsort ist der Sitz von Sterisol Switzerland AG. Zahlung durch Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn solche Gegenansprüche von Sterisol Switzerland AG ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist Sterisol Switzerland AG ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, einen Verzugszins in handelsüblicher Höhe, mindestens aber von 10% p.a. zu verlangen. Mängelrügen berechtigten nicht dazu, Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen.

7. Versand

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt mit Spedition oder Post von Sterisol Switzerland AG ab Lager 5643 Sins, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als erbracht, wenn die Ware durch Spediteur, Frachtführer, Bahn oder Post unbeanstandet übernommen worden ist. Sind beim Empfang einer Sendung Beschädigungen sichtbar oder zeigen sich nach dem Auspacken Transportschäden an der Ware, so hat der Kunde den Frachtführer unverzüglich zu benachrichtigen und die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen. Das Fehlen eines offiziellen Schadenprotokolls entbindet Sterisol Switzerland AG von jeder Ersatzpflicht.

8. Lieferfristen / Verzögerungen

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle für dessen Ausführung notwendigen Angaben bei Sterisol Switzerland AG vorliegen und sofern bis dann vereinbarte Zahlungen geleistet sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller per E-Mail abgeschickt wurde. Im Falle von höherer Gewalt, Streiks, Unfällen,

erheblichen Betriebsstörungen oder behördlichen Massnahmen bei Sterisol Switzerland AG oder ihren Lieferanten bzw. Beauftragten, die eine fristgerechte Lieferung verunmöglichen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten im Rückstand ist, insbesondere wenn er notwendige Unterlagen und Angaben nicht rechtzeitig liefert und/oder vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

Eine Lieferverspätung berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelche Schäden geltend zu machen.

9. Prüfung und Annahme

Der Kunde hat die Ware möglichst rasch nach Eingang, längstens aber innert 10 Tagen nach Wareneingang zu prüfen und Sterisol Switzerland AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Innerhalb der Gewährleistungsfrist später auftretende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Sollte sich der Käufer auf einen Fall von höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Verkäufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht, Lager- oder Stornierungskosten zu zahlen.

10. Gewährleistung

Wir bieten Gewähr dafür, dass unsere Lieferungen und Leistungen keine Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Für die Genauigkeitsgewährleistung sind die von uns angegebenen technischen Daten massgebend.

Für Fremdfabrikate gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte den Liefergegenstand verändern, unsachgemäss einsetzen oder reparieren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate vom Tage der Lieferung angerechnet.

Sterisol Switzerland AG verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich fehlerhafte Ware nach ihrer Wahl zu ersetzen oder nachzubessern oder den Preis im Umfang des Minderwerts zu reduzieren. Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere haftet Sterisol Switzerland AG nicht für irgendwelche direkte oder indirekte Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder dem Einbau des Liefergegenstandes ergeben, noch haftet Sterisol Switzerland AG für entgangenen Gewinn.

11. Haftung für Beratung, Ausschlussvorschriften

Soweit wir den Kunden anwendungstechnisch beraten, geschieht dies ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig unter Ausschluss jeglicher Haftung. Insbesondere befreit unsere Beratung den Kunden nicht von seiner Verantwortung, unsere Produkte auf ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke hin zu überprüfen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass beim Einsatz unserer Produkte, die von uns mitgeteilt und die im betreffenden Land geltenden Schutzvorschriften strikte beachtet werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren sind bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen einschliesslich Nebenforderungen Eigentum der Sterisol Switzerland AG.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Sterisol Switzerland AG erforderlich sind, insbesondere bei der Eintragung in ein Eigentumsvorbehaltregister, auf erste Aufforderung mitzuwirken.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Kunden und für Sterisol Switzerland AG ist Zug, Schweiz. Sterisol Switzerland AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Das Vertragsverhältnis zwischen Sterisol Switzerland AG und dem Kunden untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Baar, November 2022